

## **Hauptsatzung des Amtes Peenetal-Loitz**

Aufgrund des § 129 i.V.m. § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai (GVOBl. 2024, 270) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 05.09.2024 nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz erlassen:

### **§ 1 Dienstsiegel**

Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenen Schweif und die Umschrift „AMT PEENETAL/LOITZ“.

### **§ 2 Amtsausschuss**

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeisterin und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied. Die Stellvertreter einer Gemeinde können sich auch gegenseitig vertreten.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksgeschäfte
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(4) Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3 Ausschüsse**

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V folgenden Ausschuss:

Rechnungsprüfungsausschuss als beratenden Ausschuss:

- bestehend aus insgesamt 3 Mitgliedern (jeweils 1 Mitglied je amtsangehöriger Gemeinde)

- Aufgabengebiet:
- Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes, und soweit diese übertragen worden ist, der amtsangehörigen Gemeinden

(2) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister als Mitglieder der Ausschüsse werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden keine Verhinderungsvertreter gewählt.

(3) Wird der Rechnungsprüfungsausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

#### **§ 4 Amtsvorsteher**

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 – 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate;
2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandspositionen bis 2.500 €, entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung). Soweit eine Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.

(3) Der Amtsvorsteher entscheidet bei Vergabe nach UvGO bis zu einem Wert von 2.500 € und nach VOB bis zu einem Wert von 2.500 €.

(4) Bei der Annahme von Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V entscheidet der Amtsvorsteher bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

(5) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 4 zu unterrichten.

#### **§ 5 Verwaltung**

Das Amt Peenetal/Loitz unterhält keine eigene Verwaltung. Es bedient sich der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde – der Stadt Loitz – auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Peenetal und der Stadt Loitz vom 17.11.1997 sowie der Anordnung des Innenministeriums vom 19.12.1997 zur Geschäftsführung durch die Stadt Loitz.

## **§ 6 Entschädigungen**

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € monatlich.

(2) Sollte bei Verhinderung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers ein konkretes Dienstgeschäft von der Stellvertretung vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Amtsvorsteherentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Bei Leitung einer Amtsausschusssitzung durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers steht dieser/diesem ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 € zu. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt für die Stellvertretung die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (6 Wochen) hinausgeht.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

(4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 €.

(5) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Internet unter der Adresse [www.loitz.de](http://www.loitz.de) und sind wie folgt zu erreichen:

- Satzungen über die Rubrik „Ortsrecht“
- Verwaltungsakte über die Rubrik „Bekanntmachungen“
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses über die Rubrik „Service“ (Rats – und Bürgerinformationssystem)

Unter der Bezugsadresse der geschäftsführenden Gemeinde – Stadt Loitz, Lange Straße 83 in 17121 Loitz kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 10 Arbeitstage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs.1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**Verfahrensvermerk:**

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung auf der Homepage [www.loitz.de](http://www.loitz.de) am *01.10.* 2024

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Loitz, den *01.10.24*

*Th. Redwanz*  
Thomas Redwanz  
Amtsvorsteher



Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Görmin:	neben dem Bürgerhaus. Max – Köster- Straße 26
Sassen-Trantow	
Trantow:	Schaukasten zwischen 24 WE und 14 WE
Sassen:	Loitzer Straße 8
Loitz, OT Düvier:	Dorfstraße 28
Sitz geschäftsführende Gemeinde	Loitz, Lange Straße 83

### § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz, beschlossen am 16.07.2019 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 22.09.2020 außer Kraft.

Loitz, den 01.10.2020

  
Thomas Redwanz  
Amtsvorsteher

